



Lage auf dem Versicherungsmarkt

Das Jahr 2007 war für alle Marktteilnehmer extrem hektisch und teilweise chaotisch. Aufgrund guter Ergebnisse in den Vorjahren haben nicht nur die etablierten Versicherer versucht, neue Marktanteile zu gewinnen, sondern auch ausländische Versicherer massiv auf den deutschen Markt gedrängt. Entgegen dem Vorgehen in der Vergangenheit, einheimische Versicherer zu kaufen, traten viele Versicherer mit eigenen Gesellschaften in den deutschen Markt ein. Dabei haben nicht nur Versicherer aus der EU (beispielsweise Mapfre/Spanien oder Quinn-Insurance/Irland) die Dienstleistungsfreiheit genutzt, sondern es sind Versicherer aus allen Teilen der Welt (beispielsweise Mitsui Sumitomo/Japan oder QBE/Australien) neu auf den deutschen Markt gekommen.

Darüber hinaus war der Versicherungsmarkt geprägt durch die Einführung der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV), die die Regulierung des Versicherungsvermittlermarktes und einen stärkeren Verbraucherschutz zum Ziel hat. Insbesondere Letzteres soll auch durch die zum 1.1.2008 erfolgte Einführung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (siehe auch Artikel „Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf Seite 3) erfolgen.

Da die Gesetzestexte teilweise jedoch erst sehr spät vorlagen bzw. teilweise inhaltlich unklar sind, führte dies in vielen Fällen zu einem deutlichen Mehraufwand und einer erheblichen Verunsicherung bei allen Marktteilnehmern.

Für den Versicherungsnehmer im gewerblichen/industriellen Bereich konnten auf der einen Seite in 2007 in vielen Bereichen Prämienreduzierungen erreicht werden.

(Fortsetzung des Artikels „Lage auf dem Versicherungsmarkt“ auf Seite 2)

Liebe Geschäftsfreunde,

jeder kennt sie, die guten Vorsätze für das neue Jahr. Wichtig ist, dass man durchhält und seine formulierten Ziele erreicht. Auch wir haben uns für das neue Jahr einiges vorgenommen. So sollen Sie auch in 2008 eine lückenlose, kompetente und schnelle Beratung und Betreuung in sämtlichen Fragen rund um die Themen Versicherung, Vorsorge und Vermögen genießen.

In dieser Ausgabe unserer Kundenzeitung informieren wir Sie – wie zu jedem Jahresbeginn – über die allgemeine Lage auf dem Versicherungsmarkt. Zusätzlich erhalten Sie wichtige Informationen über die verschiedenen Entwicklungen aus den Bereichen Versicherungen, Vorsorge und Kapitalanlage.

In der Rubrik „Menschen und Ereignisse“ freuen wir uns, Ihnen mit Frau Viel eine neue Mitarbeiterin vorstellen zu können, die unsere Abteilung Sach verstärkt.

Eine große Freude ist es auch für uns, dass unsere Rubrik „Gastartikel“ bei Ihnen großen Anklang findet und wir viele hochkarätige Expertenbeiträge veröffentlichen dürfen. In dieser Ausgabe informiert Sie Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Müller, Partner der Kanzlei Dr. Strobel & Partner GbR, über wesentliche Veränderungen im Zuge der Erbschaftssteuerreform.

Viel Spaß bei der Lektüre,
Ihre

Gunter Vohrer

Gunnar Vohrer

Impressum

Vohrer & Vohrer Unternehmensgruppe
Schwabstraße 33
70197 Stuttgart
Telefon: 0711 656788-0
E-Mail: info@vohrerundvohrer.de
Redaktion/ViSdP: Bianca Vohrer/Gunnar Vohrer
Fotos Seite 2-4: aboutpixel.de, Seite 1 und 4:
eigenes Archiv

Die AIG hat die WüBa (Württembergische und Badische) und die DARAG übernommen, wobei die WüBa als Traditionsmarke erhalten bleiben soll. +++ Die DBV-Winterthur wird als Marke für den Gesamtmarkt verschwinden und nur noch

für das Geschäft mit Angehörigen des Öffentlichen Dienstes verbleiben. +++ Jedes Jahr verunglücken rund 60.000 Wintersportler bei der Ausübung ihres Hobbys. Grund genug für die Stiftung Warentest, allen Ski- und Snowboard-

(Fortsetzung des Artikels „Lage auf dem Versicherungsmarkt“ von Seite 1)

Auf der anderen Seite sind neue Risiken und damit Kosten hinzugekommen (beispielsweise aufgrund des Umweltschadengesetzes).

Der Bereich der Personen-Versicherung (beispielsweise Lebens- oder Krankenversicherung) war wieder sehr stark durch die öffentliche Diskussion und vielfache Unsicherheiten geprägt. Trotz eines weiterhin großen Absicherungsbedarfs stockt hier der Absatz neuer Verträge.

Nähere Informationen zur Lage des Versicherungsmarktes und den prognostizierten Entwicklungen erhalten Sie unter 08-Q1-01 Lage auf dem Versicherungsmarkt.

Gunnar Vohrer

Begriffsklärung Anspruchserhebungs-Prinzip

Das Anspruchserhebungs-Prinzip, amerikanisch/englisch auch „claims-made-Prinzip“ genannt, ist ein auf den US-amerikanischen Haftpflicht-Versicherungsmarkt – als Reaktion auf die dort schwierigen Verhältnisse – zurückgehendes Modell zur Bestimmung des Zeitpunktes des Eintritts des Versicherungsfalles.

Danach gilt der Versicherungsfall als eingetreten, sobald ein Anspruch durch einen vermeintlich oder tatsächlich Geschädigten erhoben wird. Dies muss jedoch während der materiellen Versicherungsdauer, also während der Versicherungsvertrag „läuft“, geschehen.

Im Gegensatz zum Anspruchserhebungs-Prinzip gibt es das sogenannte Verstoß-Prinzip, das normalerweise in Deutschland zugrunde liegt.

Gunnar Vohrer

Rechtsschutz-Versicherung – Übernahme der Anwaltskosten

Bei einem Rechtsstreit ist es gut, eine Rechtsschutz-Versicherung zu haben.

Diese übernimmt die Anwalts- und weitere Kosten. Die Voraussetzungen für eine Leistung entsprechen auch weitestgehend denen anderer Versicherungsverträge:

- Es geht um einen Versicherungsfall, also um eine durch die abgeschlossene Rechtsschutz-Versicherung abgedeckte, rechtliche Auseinandersetzung.

- Der Versicherer wurde frühzeitig informiert, am besten schon bevor ein Anwalt/eine Anwältin mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beauftragt wurde.
- Die vom Anwalt/von der Anwältin erhobenen Gebühren liegen mit wenigen Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG).

Trotzdem kann es im Zusammenhang mit dem RVG vereinzelt zu Schwierigkeiten kommen.

Mehr Informationen zu diesem Thema fordern Sie bitte unter 08-Q1-02 Rechtsschutz-Versicherung – Übernahme der Anwaltskosten an.

Jens Uwe Thorbrügge

Elektronische Versicherungs- bestätigungskarte (eVB)

Ab dem 1.3.2008 wird in deutschen Kfz-Zulassungsstellen die Versicherungsbestätigung in Papierform („Doppelkarte“) schrittweise durch die elektronische Versicherungsbestätigungskarte (eVB) abgelöst. Es wird eine unbestimmte Übergangszeit geben, in welcher einige Zulassungsstellen bereits nach dem neuen Verfahren arbeiten, während andere weiterhin nur Papier-Doppelkarten verarbeiten können.

Was ändert sich dadurch für Sie?

Der Versand von „Blankodoppelkarten“ ist fortan nicht mehr möglich. Bei der Anforderung einer eVB muss künftig

- der Name und
- die Anschrift des Versicherungsnehmers

angegeben werden. Sie erhalten dann von uns telefonisch die Versicherungsbestätigungsnummer, die Sie dem Sachbearbeiter bei der Zulassungsstelle angeben müssen. In der Übergangszeit werden wir Ihnen die eVB auch in gedruckter Form überlassen.

Für Firmen mit größerem Fahrzeugbestand ist auch eine Dauer-eVB in Planung. Diese hätte den Vorteil, dass Sie mit einer Versicherungsbestätigungsnummer Ihre Fahrzeuge zulassen können. Sobald uns hierzu nähere Informationen vorliegen, benachrichtigen wir Sie. An den sonstigen Prozessen für die Fahrzeugzulassung ändert sich nichts.

Die bisherigen Versicherungsbestätigungskarten werden ab dem 31.3.2008 von den Kfz-Zulassungsstellen nicht mehr angenommen.

Michael Gauß

AUS DER PRAXIS

Bitte kratzen!

Das folgende Szenario haben Sie vermutlich bereits alle mehrfach um diese Jahreszeit erlebt. Nach einer winterlichen Nacht kommt für Autofahrer oft das böse Erwachen: „Frühspurt“ ist angesagt, um das im Freien geparkte Fahrzeug von Schnee und Eis zu befreien. Der eine oder andere kratzt aus Zeitnot oder Bequemlichkeit allerdings oft nur ein kleines „Guckloch“ in die Windschutzscheibe und tritt die Fahrt an.

Das ist keinesfalls ausreichend! In diesen Fällen würden Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, da der Versicherer den Einwand der groben Fahrlässigkeit prüfen würde.

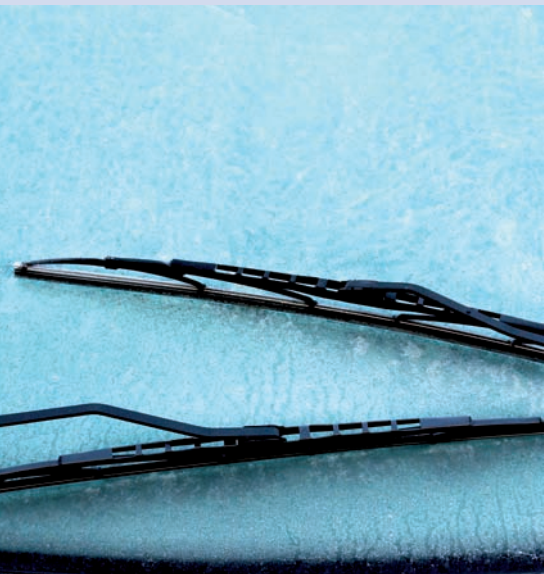
Unter Berücksichtigung des reformierten Versicherungsvertragsgesetzes hätte der Versicherer das Recht zur Kürzung der Leistung „in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis“.

Bei der Auswahl der Versicherer achten wir bereits darauf, dass die grobe Fahrlässigkeit möglichst mitversichert gilt.

Unabhängig davon bleibt Ihnen trotz frostiger Kälte das Enteisen aller Scheiben nicht erspart. Denn bis zu 35 € Bußgeld sind fällig, wenn nach Fahrtbeginn keine ausreichende Sicht nach Außen besteht. Wenn man unverschuldet in einen Unfall verwickelt wird, haften Fahrer darüber hinaus mit, weil sie wegen ungenügenden Sichtverhältnissen möglicherweise zu spät reagiert haben.

Deshalb ist es wichtig, vor Antritt der Fahrt für eine rundum freie Sicht zu sorgen.

Michael Gauß



fahrern dringend zu einer privaten Unfall-Versicherung zu raten (FINANZtest 2/2008). Diese übernimmt nicht nur die Bergungskosten, die sich bei einem Rettungsflug in das nächstgelegene Krankenhaus schon auf mehrere tausend

Euro belaufen können, sondern sichert Verunglückte auch im Falle einer Invalidität finanziell ab. +++ Nach Deklaration der Überschussbeteiligung für 2008 lässt sich feststellen, dass die Mehrzahl der deutschen Lebensversicherer in

diesem Jahr ihren Kunden eine höhere laufende Verzinsung gutschreiben. Der Trend zur höheren Gesamtverzinsung wird verstärkt durch die Anhebung der Schlussgewinnanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven. +++

Jahressteuergesetz 2008

Durch das vom Bundesrat am 20.11.2007 verabschiedete Jahressteuergesetz 2008 werden u. a. die bisherigen Regelungen zur Kürzung des Höchstbetrages zur Basisrente (auch „Rürup-Rente“ genannt) für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer – GGF) verschlechtert.

Nach dieser Änderung erfolgt ab 2008 immer dann eine Kürzung des Höchstbetrages zur Basisrente, wenn für den GGF eine betriebliche Altersversorgung besteht und zwar unabhängig davon, ob die Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung mit oder ohne eigene Beiträge aufgebaut wird und auch unabhängig vom Durchführungsweg. Somit fallen hierunter z. B. auch „alte“ Direktversicherungen mit Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a. F.

Besteht eine betriebliche Altersversorgung, so wird für den betroffenen Personenkreis der Höchstbetrag um 19,9 % (= fiktiver Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung) der

Bezüge des GGF gekürzt. Diese Kürzung ist allerdings begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze Ost, die in 2008 54.000 € beträgt. Somit sind in 2008 maximal 10.746 € zu kürzen. Eine Stichtagsregelung ist nicht vorgesehen, so dass es keine Rolle spielt, ob die Zusage auf betriebliche Altersversorgung vor oder nach dem 1.1.2008 erteilt wurde.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Schlechterstellung der GGF gegenüber angestellten Arbeitnehmern vor den Finanzgerichten Bestand haben wird. Unabhängig davon muss natürlich die neue Situation bei der Planung der Altersversorgung aktuell berücksichtigt werden. Insbesondere muss bei bestehenden Basisrenten die Beitragshöhe geprüft werden, damit in solche Verträge nicht mehr einbezahlt wird, als steuerlich geltend gemacht werden kann.

Fordern Sie bitte bei Bedarf Ihren Altersvorsorge-Check unter 08-Q1-03 Jahressteuergesetz 2008 bei uns ab.

Helmut Vietz



„Riester“ lohnt sich

Die Riester-Rente funktioniert und ist ein Modell, das sich für alle lohnt. Sie wurde im Jahr 2002 im Rahmen des Altersvermögensgesetzes eingeführt und dient dazu, die Kürzung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzufangen.

Mit Beginn des Jahres 2008 ist die letzte Förderstufe in Kraft getreten. Jeder, der in den vollen Genuss der Zulagen kommen will, muss einen Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt jetzt 4 % der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen abzüglich der Zulagen. Der Höchstbetrag – der auch nach der Günstigerprüfung maximal steuerlich abzugsfähig ist – beträgt 2.100 €.

Gleichzeitig erhöhen sich auch die staatlichen Zulagen. Die Grundzulage beträgt nun 154 €, die Kinderzulage 185 €. Für ab 2008 geborene Kinder wird eine nochmals höhere Kinderzulage von 300 € gewährt. Somit können Geringverdiener im Extremfall eine Förderquote von bis zu 90 % erzielen. Da die Riester-Rente auch

Hartz IV-sicher ist, handelt es sich um eine sinnvolle, staatlich geförderte Altersversorgung, die inzwischen von fast zehn Millionen Menschen genutzt wird.

Trotzdem ist die Riester-Rente durch einen Beitrag der ARD-Sendung „Monitor“ vom 10.1.2008 in die Kritik geraten. Es wurde berichtet, dass sich eine Riester-Rente unter Umständen nicht lohnen könnte, wenn sie im Alter auf die Grundsicherung angerechnet wird. Durch die Einführung der Grundsicherung im Jahr 2003 soll die Altersarmut bekämpft werden. Allerdings sei dazu gesagt, wer heute schon vorhat, im Alter von der Sozialhilfe zu leben, sollte nicht „riestern“ – darf aber auch kein anderes Vermögen aufbauen.

Alle anderen, die sich die Förderung sichern wollen, sollten Riester bevorzugt in Erwägung ziehen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bmas.de, Rente, Pressemitteilungen „Riester-Rente lohnt für alle“ vom 11.1.2008.

Heiko Mayer

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Mit Beginn des neuen Jahres trat das VVG in Kraft.

Konsequent wurde dabei vom Gesetzgeber der Gedanke des Verbraucherschutzes umgesetzt. So treffen nun den Versicherer umfangreiche Beratungs- und Informationspflichten. Der Versicherer soll zukünftig den Versicherungsnehmer nicht nur vor dem Vertragsschluss, sondern auch unaufgefordert während des laufenden Vertragsverhältnisses informieren.

Im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht hat der Versicherungsnehmer im Vergleich zur alten Regelung bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer nur noch solche für den Abschluss des Vertrages erheblichen Gefahrumstände mitzuteilen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Damit werden das Risiko einer Fehleinschätzung und somit des Rücktritts des Versicherers für den Versicherungsnehmer erheblich verringert.

Das bei der Verletzung vertraglicher Pflichten geltende „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ wurde zugunsten des Verbrauchers aufgegeben. Der Versicherer kann sich zukünftig im Versicherungsfall nicht mehr auf seine Leistungsfreiheit berufen, wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gegen eine vertragliche Pflicht (z. B. rechtzeitige Schadenmeldung) verstößt. Vielmehr ist die Leistung nur noch in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mit dem neuen einheitlichen Widerrufsrecht kann jetzt jeder Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen.

Künftig muss der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsbeendigung taggenau abrechnen. Damit verabschiedet sich das Prinzip der „Unteilbarkeit der Prämie“ aus dem VVG.

Verabschiedet hat sich das VVG auch von seiner speziellen zweijährigen Verjährungsregelung, so dass nun die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gilt, und seiner sechsmonatigen Klagefrist, die ersatzlos gestrichen wurde.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema können Sie unter 08-Q1-04 Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) anfordern.

Walter Richter

Nachdem schon das dritte Quartal des Börsenjahres 2007 von der amerikanischen Subprime-Krise und ihren Auswirkungen geprägt war, blieben die Kapitalmärkte auch im letzten Quartal im Bann der Finanzkrise. Dennoch entwickelte sich der Deutsche Aktien-

index (DAX) auf Jahressicht sehr gut. Er konnte das Jahr mit einem Anstieg um 22 % beenden. Der Ölpreis setzte angesichts unverändert hoher Nachfrage und anhaltenden Sorgen um Produktionsausfälle seinen Aufwärtstrend fort und strebte zur Jahreswende die Marke von 100

Dollar pro Barrel an. Auch der Goldpreis erreichte neue Rekordhöhen. Der Preis einer Feinunze stieg im vierten Quartal um rund 100 Dollar und lag mit 840 Dollar am Jahresende nur noch knapp unter den Spitzenkursen aus dem Jahr 1980.

ANLAGETIPP

Die Abgeltungssteuer im Überblick

Die Kapitalertragssteuer bzw. Abgeltungssteuer tritt zum 1.1.2009 in Kraft.

Einkünfte aus privat gehaltenem Kapitalvermögen werden dann nicht mehr mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz, sondern mit einheitlich 25 % besteuert – unabhängig von der



Haltedauer. Hinzu kommen noch der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer, so dass die daraus resultierende Steuerlast bis zu knapp 29 % betragen kann.

Die Abgeltungssteuer erstreckt sich auf Veräußerungsgewinne, Zinsen, Dividenden und Ausschüttungen von Investmentfonds.

Mit Inkrafttreten der Abgeltungssteuer entfällt die zwölfmonatige Spekulationsfrist. Die Haltedauer ist dann für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen irrelevant. Das Halbeinkünfteverfahren, das bisher Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien zur Hälfte steuerfrei stellt, wird für Privatpersonen ebenfalls abgeschafft.

Veräußerungsgewinne von Aktien, Fonds und festverzinslichen Wertpapieren bleiben hingegen nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei, wenn die Papiere vor dem 1.1.2009 erworben wurden.

Den gesamten Artikel sowie die Auswirkungen und Empfehlungen für einzelne Anlageklassen können Sie unter 08-Q1-05 anfordern.

Michael Tönnies

GASTARTIKEL

Neues zur Erbschaftssteuerreform

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon am 7.11.2006 das geltende Schenkungs- und Erbschaftssteuerrecht für verfassungswidrig erklärt hat und der Gesetzgeber bis zum 31.12.2008 eine verfassungsgemäße Regelung treffen muss, liegt nun nach großem Zank in der Großen Koalition ein Regierungsentwurf vom 11.12.2007 vor. Stets hat die Politik darauf Wert gelegt, dass es bei der absoluten Prozentzahl der zu steuernden Erbfälle (ca. 10 %) bleiben solle. Beim Übergang „durchschnittlicher Vermögen im Regelfall“ soll es also zu keiner Belastung kommen; größere Vermögen sollen nach der Reform einen höheren Beitrag zum Steueraufkommen leisten.

Erste Gewinner der Reform sind daher Ehegatten (Freibetrag: 500.000 €, zuvor: 307.000 €) und Kinder (Freibetrag: 400.000 €, zuvor 205.000 €). Verlierer sind die nicht oder nicht direkt verwandten Zuwendungsempfänger, die in Steuerklasse II und III mit einem Tarif von durchgängig 30 % oder 50 % belastet werden. Dies wird dazu führen, dass viele Erblasser über Ersatzlösungen nachdenken werden.

Das Bewertungsrecht soll sich nun am Verkehrswert als maßgebliches Bewertungsziel ausrichten, was in der Praxis zu einer Flut von Sachverständigengutachten führen wird, um so eine „gerechte Besteuerung“ für den Einzelfall zu bewirken. Bei der Bewertung von Personenerbvermögen werden zukünftig die „stillen Reserven“ und der Firmenwert in die Bewertung einbezogen. Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Reichlich Spannung wird auch das „modifizierte Abschmelzungsmodell“ als Verschonungstechnik bei Unternehmensvermögen bringen: Die Vergünstigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn zehn Jahre nach dem Erwerb die jährliche Lohnsumme ununterbrochen mindestens 70 % der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten fünf abgeschlossenen Jahre vor dem Erwerb beträgt. Parallel dazu fallen Vergünstigungen u. a. weg, wenn innerhalb von 15 Jahren (!) der Betrieb veräußert oder eine Betriebsaufgabe festgestellt wird. Eine Insolvenz im Zeitraum von 15 Jahren führt ebenfalls zur anteiligen, rückwirkenden Besteuerung. Das neue Gesetz wird frühestens zum 1.4.2008 in Kraft treten.

*RA Dr. Ferdinand Müller
Partner der Kanzlei Dr. Strobel & Partner GbR
www.drstrobel.de*

MENSCHEN & EREIGNISSE

Neue Mitarbeiterin bei Vohrer & Vohrer

Wir freuen uns, dass wir Ihnen wieder ein neues Gesicht vorstellen dürfen.

Um auch künftig die gewohnte Betreuungsqualität im Bereich der Sach-Versicherungen sicherzustellen, wird unser Team in der Abteilung Sach seit dem 1.1.2008 durch Frau Stefanie Viel unterstützt.

Frau Viel verfügt über ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium der Berufsakademie, Fachrichtung Versicherung.

Durch ihre frühere Tätigkeit profitieren wir neben ihrem fachlichen Know-how in den Bereichen der Sach-, Haftpflicht- und Unfall-Versicherung auch von ihren Branchenkenntnissen.

Wir wünschen ihr für ihre neue Aufgabe bei Vohrer & Vohrer viel Erfolg.

